



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	04. IFRS-FA / 27.04.2012 / 09:30 – 11:00 Uhr
TOP:	02 – Verlautbarungen / ATZ / PAIRs
Thema:	Vorschlag zur Strukturierung der Verlautbarungsarten
Papier:	04_02a_IFRS-FA_Verlautb

A Vorbemerkung

- 1 In seiner zweiten Sitzung im Februar 2012 und in der dritten Sitzung im März 2012 befasste sich der IFRS-Fachausschuss unter anderem mit der Erarbeitung von Interpretationen i.S.v. § 342 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB und ggf. weiteren Verlautbarungsarten. Im Nachgang zur 3. Sitzung wurde hierzu wie folgt berichtet:

Der Fachausschuss diskutiert zunächst mögliche Verlautbarungsarten sowie deren Konsultationsprozesse und Bezeichnungen, wie sie künftig zur Interpretation und Auslegung der IFRS im Sinne des § 315a Abs. 1 HGB erarbeitet werden sollen. Es wird vorläufig beschlossen, neben den Interpretationen gem. § 342 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB lediglich eine weitere Verlautbarungsart zu verwenden. Während für die Interpretationen gem. § 342 HGB der zu beachtende Konsultationsprozess bereits durch die Satzung des DRSC vorgegeben ist, ist die genaue Bezeichnung für diese Verlautbarungsart noch nicht festgelegt. Ebenfalls noch offen sind die Bezeichnung und der zu beachtende Konsultationsprozess für die zweite Verlautbarungsart, die künftig zum Einsatz gelangen soll. Abschließende diesbezügliche Festlegungen beabsichtigt der IFRS-FA zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung der entsprechenden Überlegungen des HGB-Fachausschusses vorzunehmen.

- 2 Der HGB-Fachausschuss hat sich im Rahmen seiner zweiten Sitzung am 19. April 2012 mit der Einführung einer zweiten Verlautbarungsart bzw. -ebene (neben den Deutschen Rechnungslegungs Standards gemäß § 342 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB) befasst¹ und die im folgenden Abschnitt dargestellten (vorläufigen) Beschlüsse gefasst. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der HGB-FA die Diskussion vor dem Hintergrund einer Übersicht zu sämtlichen möglichen Verlautbarungen des DRSC geführt hat – also auch unter Berücksichtigung möglicher vom IFRS-FA zu erarbeitender Verlautbarungen.

¹ Auf die entsprechende Sitzungsunterlage (02_03) kann wie folgt zugegriffen werden:
http://www.standardsetter.de/v4/docs/sitzungen/hgb-fa/002/02_03_HGB-FA_Verlautbarungsarten.pdf.



B Vom HGB-FA in seiner zweiten Sitzung vertretene Positionen

B1 Bezeichnungen

- 3 Zunächst werden einige der vorläufig gefassten Beschlüsse des IFRS-FA aus dessen dritter Sitzung aufgezeigt. Der IFRS-FA hatte den ihm zur dritten Sitzung vorgelegten Vorschlag, die Bezeichnungen
- 'IFRS-Interpretation' und
 - 'Anwendungshinweis des IFRS-FA'
- zu wählen, abgelehnt, da nach dem Verständnis der IFRS-FA-Mitglieder aus der Bezeichnung der Verlautbarung jeweils auch hervorgehen solle, „wer“ die Verlautbarung erarbeitet hat. In diesem Zusammenhang hat der IFRS-FA auch den Standpunkt vertreten, international unter dem Namen des nationalen Standardsetters (d.h. dem DRSC bzw. ASCG für *Accounting Standards Committee of Germany*) auftreten zu wollen.
- 4 Andererseits wurde es vom IFRS-FA als sinnvoll angesehen, die Bezeichnung der Verlautbarungsarten der beiden Fachausschüsse des DRSC strukturell gleich zu gestalten, so dass im Verlauf der 3. Sitzung des IFRS-FA konkret der folgende Vorschlag unterbreitet wurde:
- 'Interpretation des DRSC',
 - 'Anwendungshinweis IFRS des DRSC',
 - 'Anwendungshinweis HGB des DRSC',
- sofern sich der HGB-FA (1) mit der vorgeschlagenen Bezeichnung für seine Verlautbarungsart der zweiten Ebene einverstanden erklärt und (2) gegen die Bezeichnung 'Interpretation des DRSC' (§ 342 Abs. 1 HGB) keine Einwendungen erheben würde. Die sich zu den „Deutschen Rechnungslegungs Standards“ anbietende korrespondierende Bezeichnung für die IFRS-Interpretationen („Deutsche Interpretationen der IFRS“ bzw. „Deutsche IFRS Interpretationen“) lehnte der IFRS-FA mit dem Argument ab, dass es sich nicht um „deutsche“ Verlautbarungen, sondern um vom DRSC erarbeitete Verlautbarungen handelt, die von Abschlusserstellern in Deutschland zu beachten sind.
- 5 Vor diesem Hintergrund und in leichter Variation zu den oben dargestellten Bezeichnungsvorschlägen des IFRS-FA wurde dem HGB-FA ein konkreter Vorschlag vorgelegt. Dieser Vorschlag fand unter Berücksichtigung der folgenden Anpassung die Zustimmung des HGB-FA: statt des vorgeschlagenen englischen Begriffes „Application Advice“ soll der Begriff „Application Guidance“ verwendet werden, so dass die in der



folgenden Tabelle dargestellten Bezeichnungen die Unterstützung des HGB-FA finden.

	HGB-FA	IFRS-FA	Grundlage
Ebene 1	Deutscher Rechnungslegungs Standard	DRSC Interpretation - IFRS	§ 342 HGB
	German Accounting Standard	ASCG Interpretation - IFRS	
Ebene 2	DRSC Anwendungshinweis - HGB	DRSC Anwendungshinweis - IFRS	DRSC - intern
	ASCG Application Guidance - German GAAP	ASCG Application Guidance - IFRS	

Frage 1:

- Haben Sie Anmerkungen zu den vorgesehenen bzw. vorgeschlagenen Bezeichnungen der einzelnen Verlautbarungsarten des DRSC?
- Stimmen Sie dem Vorschlag zu oder präferieren Sie andere Bezeichnungen?

B2 Konsultationsprozess zur Erarbeitung von Anwendungshinweisen

6 Gemäß § 20 Absatz 3 der Satzung des DRSC ist die fachlich interessierte Öffentlichkeit in folgender Weise bei der Erarbeitung von

- Rechnungslegungsstandards und
- Interpretationen der IFRS

im Sinne von § 342 HGB einzubeziehen (Konsultationsprozess bzw. *Due Process*):

- Veröffentlichung von Entwürfen für Standards / Interpretationen mit einem Aufruf zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens 45 Tagen;
- Veröffentlichung der eingegangenen Stellungnahmen (es sei denn, die Veröffentlichung wird vom jeweiligen Verfasser abgelehnt);
- Erneute Veröffentlichung einer überarbeiteten Entwurfsfassung, soweit die eingegangenen Stellungnahmen zu einer wesentlichen Änderung des Entwurfs führen, verbunden mit dem Aufruf zu einer erneuten Stellungnahme innerhalb einer Frist



- von mindestens 45 Tagen;
- d) Schaffung eines öffentlichen Diskussionsforums (z.B. öffentliche Veranstaltung oder virtuell) zu den Entwürfen;
 - e) Verabschiedung des Standards / der Interpretation in öffentlicher Sitzung;
 - f) Veröffentlichung des verabschiedeten Standards / der verabschiedeten Interpretation (einschließlich abweichender Voten) mit Begründung.
- 7 Gemäß § 20 Absatz 4 der DRSC-Satzung ist es in das Ermessen der beiden Fachausschüsse gestellt, in Bezug auf die Erstellung anderer „Veröffentlichungen“ als den Standards / IFRS-Interpretationen, die fachlich interessierte Öffentlichkeit einzubeziehen.
- 8 Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der impliziten Zielsetzung der Anwendungshinweise wird Folgendes vom HGB-FA unterstützt:
- Regelfall: gleiche Ausgestaltung des Konsultationsprozesses für Anwendungshinweise wie für Standards / Interpretationen;
 - Ausnahme: in seltenen und angemessen begründeten Ausnahmefällen soll es dem FA durch von ihm zu fassenden Beschluss möglich sein, die Frist für die Einreichung von Stellungnahmen zu veröffentlichten Entwürfen von Anwendungshinweisen zu verkürzen, wobei die verkürzte Frist mindestens 20 Tage umfassen muss.

Frage 2:

- a) Haben Sie Anmerkungen zu dem vorgesehenen bzw. vorgeschlagenen Konsultationsprozess im Fall von Anwendungshinweisen?
- b) Stimmen Sie dem Vorschlag zu? Falls nein – welche Anpassungen sind vorzunehmen?

B3 Konsultationsprozess bzgl. der Entscheidung des FA zur Erarbeitung / Nicht-Erarbeitung eines Anwendungshinweis

- 9 Der HGB-FA hat sich gegen die Einführung eines formalisierten Konsultationsprozesses in Bezug auf die Entscheidung zur Erarbeitung eines Entwurfs eines AH bzw. zu einer entsprechenden Ablehnung entschieden².

² Siehe zu einem solchen Konsultationsprozess z.B. die Vorgehensweise des IFRSIC (zunächst wird eine *Tentative Agenda Decision* erarbeitet und zur Kommentierung im Rahmen des *IFRIC Update* veröffentlicht; unter Berücksichtigung eingegangener Stellungnahmen beschließt das Gremium in einer nachfolgenden Sitzung eine *Agenda Decision*, die ebenfalls im *IFRIC Update* veröffentlicht wird).



- 10 Der IFRS-FA hatte sich bereits im Rahmen seiner dritten Sitzung gegen einen solchen Konsultationsprozess ausgesprochen.

B4 Ablehnung weiterer Ebenen von Verlautbarungsformen

- 11 Der HGB-FA hat sich auch gegen die Einführung weiterer Verlautbarungsarten – auf der zweiten oder auf weiteren Ebenen – ausgesprochen.
- 12 Der IFRS-FA hatte sich bereits im Rahmen seiner dritten Sitzung im März 2012 gegen die Einrichtung weiterer Verlautbarungsarten auf der zweiten oder auf weiteren Ebenen ausgesprochen.

C Konkretisierung möglicher Regelungstatbestände von Anwendungshinweisen sowie formaler Anforderungen

- 13 Der HGB-FA hat darum gebeten, für seine dritte Sitzung einige kurze Ausführungen vorzubereiten, die
- mögliche Regelungstatbestände skizzieren, die im Rahmen von Anwendungshinweisen künftig zu adressieren sein werden und
 - formale bzw. strukturelle Anforderungen an diese Verlautbarungsart darzustellen.
- 14 Hierbei ist darauf zu achten, dass
- einerseits eine deutliche Abgrenzung zu den DRS herausgearbeitet wird und
 - andererseits keine zu enge Eingrenzung erfolgt, da derzeit konkrete Anwendungsfälle noch nicht bekannt sind und die Verlautbarungsart der Anwendungshinweise „auf Vorrat“ eingerichtet wird, so dass eine angemessene Flexibilität gewährleistet sein muss.

Frage 3:

Wünschen Sie solche Ausarbeitungen auch für DRSC AH - IFRS?